



Amtsblatt für die Gemeinde VETTWEISS

Mit den Ortschaften: Disternich · Froitheim · Ginnick · Gladbach · Jakobwüllesheim · Kelz · LUXHEIM · Müddersheim · Sievernich · Soller · Vettweiß



**„Närrischer Empfang“
zieht um!**

Herausgeber und
verantwortlich für den
Inhalt des Amtsblattes:

Bürgermeister Joachim Kunth, 52391 Vettweiß, Gereonstr. 14, Telefon: (02424) 209-0

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch
Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Tel. (02421) 73912,
Fax (02421) 73011, www.porschen-bergsch.de, email: dp@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im
Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug beim Verlag oder
über das Rathaus zu beziehen. Auflage: 3.700 Exemplare. In unserem Hause gestal-
tete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.
Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Im Internet: www.vettweiss.de

16. Jahrgang
8. Januar 2016
Nr.

1

Die Gemeinde Vettweiß



lädt ein

zum

„Närrischer Empfang“ 2016

Sonntag, 31. Januar 2016,

ab 11.00 Uhr,

in der Festhalle Kelz

**Die Karnevalsvereine und Musikzüge
aus der Gemeinde Vettweiß bieten
Ihnen ein buntes Programm.**

**Für das leibliche Wohl sorgt die
KG Fidele Jonge Kelz 1961 e.V.!**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ist Ihnen etwas aufgefallen? Genau - die Veranstaltung findet nicht in der Aula des Schulzentrums Vettweiß statt.

Es gibt Dinge, die man hin und wieder neu überdenken muss! Auch einen traditionellen Karnevalsempfang. In einem Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Karnevalsvereine aus der Gemeinde Vettweiß sind alle Beteiligten zu der Auffassung gelangt, dass der traditionelle Karnevalsempfang der Gemeinde Vettweiß seit vielen Jahrzehnten eine Bereicherung des örtlichen Brauchtums ist. Das sucht im Umkreis vergeblich seinesgleichen. Und trotzdem sollte eine Änderung her, die dem Thema ein neues Ambiente gibt. Die Veranstaltungsorte werden künftig wechseln. Alle Vereine sind dann mal an der Reihe, stellen die Räumlichkeit und sind Ihr Versorger. Der Sonntag vor Karneval und der Start um 11 Uhr sind traditionell und bleiben verankert. Die Gemeinde Vettweiß bleibt Träger und Veranstalter.

Die Karnevalsgesellschaft Fidele Jonge Kelz 1961 e. V. feiert in der Session 2015/2016 ihr 5 x 11-jähriges Jubiläum. Was bietet sich Besseres an, als im Jubiläumsjahr der erste Partner der Gemeinde zu sein? Deshalb feiern wir den diesjährigen Empfang in der Festhalle Kelz.

Ich freue mich auf die Mariechen- und Gardetänze, die Tanzpaare und Funkendarbietung, auf die alten und jungen Tollitäten, die Musikvorträge und natürlich auf SIE!

Mit herzlichem Alaaf

Ihr

Joachim Kunth
(Bürgermeister)

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

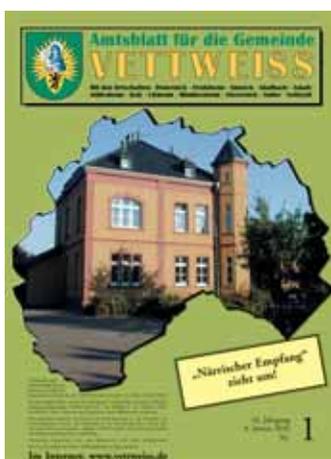
Wir freuen uns über jede Mitteilungen aus der Gemeinde und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinendem Amtsblatt veröffentlichen können, um Sie stets auf dem Laufenden zu halten.

Bitte schicken Sie doch Ihre gewünschten Veröffentlichungen oder Vorschläge an:

pressestelle@vettweiss.de

oder setzen Sie sich telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung:

Daniela Schröder-Martinak
Gemeinde Vettweiß
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
02424/209206





Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 28.12.2015

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 23.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Vettweiß gelegenen und von ihr eingerichteten Friedhöfe:

Friedhof in	Disternich
Friedhof in	Froitzheim
Friedhof in	Ginnick
Friedhof in	Gladbach
Friedhof in	Jakobwüllesheim
Friedhof in	Kelz
Friedhof in	Lüxheim
Friedhof in	Müddersheim
Friedhof in	Sievernich
Friedhof in	Soller
Friedhof in	Vettweiß

§ 2

Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung Vettweiß – im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt –.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Vettweiß.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Vettweiß waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Vettweiß sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit

durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zu Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie

- Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die

- Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.

Tel.
8 66 63

GLASEREI
WASCHMANN

Steinbißstraße 7 · 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)
 Telefon (0 24 21) 8 66 63 · Telefax (0 24 21) 8 23 73
 E-Mail: Glaserei-Waschmann@t-online.de

- Glasreparaturen ■ Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten ■ Duschtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten

- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen
- Geschenkboutique

Besuchen Sie unsere Ausstellung

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg bzw. einer geschlossenen Urne erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb des nach § 11 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattungen in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

**Fenster
und Türen
aus Aluminium
und Kunststoff**

**Fassaden und
Wintergärten**

**Maßangefertigter
Insektenschutz**

**Markisen- und
Innenjalousien**

**Rauch- und
Brandschutz-
abschlüsse**



**Metallbau
Imdahl**
Inh. Hubert Bille

Zum Tempelbroich 7 · 52391 Vettweiß-Lüxheim
Telefon (0 24 24) 90 10 63 · Telefax (0 24 24) 90 10 64
E-Mail: info@metallbau-imdahl.de · Web: www.metallbau-imdahl.de

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern/Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummer nach § 14 Abs. 1 Satz 2, bzw. die Nutzungsrechtsurkunde nach § 15 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschengrabfelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgräber
- f) Kindergrabstätten

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
1-stellig: Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m
2-stellig: Länge: 2,10 m, Breite: 2,10 m

Bei drei- und mehrstelligem Wahlgrabstätten ist die Breite entsprechend angepasst, ab der zweiten Stelle jeweils 1,20 m breiter.

c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung, Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung

Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

d) Kindergrabstätten

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

Die Beisetzung von Aschen ohne Urnen im Aschengrabfeld erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,80 x 0,80 m.

Die Beisetzung von Urnen in einem Urnengemeinschaftsgrab erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,40 x 0,40 m.

(4) Der Abstand zwischen Grabstätten soll jeweils 0,30 m betragen. Der Abstand kann jedoch aufgrund örtlicher Gegebenheiten abweichen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Für anonyme Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ein besonderer Bereich ausgewiesen. Dieser Bereich muss nicht auf jedem Friedhof ausgewiesen werden, sondern kann auch nur auf einem Friedhof angelegt werden.

(5) Anonyme Reihengrabstätten werden vergeben, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor der Bestattung die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

(6) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Inhaber der Grabnummernkarte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei Rückgabe einer Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird eine Pflegekostenpauschale gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten – unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 5 im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht

Zivilrecht

Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12
53909 Zülpich

RavanJuechems@t-online.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04

Telefax: (0 22 52) 83 45 55

www.ravanjuechems.de

die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist für die Dauer von 10, 20 oder 30 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Für Wahlgrabstätten als Rasengrab wird von der Friedhofsverwaltung ein besonderer Bereich ausgewiesen. Dieser Bereich muss nicht auf jedem Friedhof ausgewiesen werden, sondern kann auch nur auf einem Friedhof angelegt werden. Wahlgrabstätten als Rasengrab werden nur als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden.
- (5) Für Wahlgrabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung ein besonderer Bereich ausgewiesen. Dieser Bereich muss nicht auf jedem Friedhof ausgewiesen werden, sondern kann auch nur auf einem Friedhof angelegt werden. Wahlgrabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld werden nur als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgeannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7

Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei Rückgabe vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegekostenpauschale gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Kindergrabstätten

- (1) Kindergräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten sowie für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten – unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 5 im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Kindergräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Für Kindergräber gelten die Absätze 2 sowie 6 bis 11 des § 15 entsprechend.

§ 17

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgräbern und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. In einer Wahlgrabstätte als Rasengrab für Erdbestattung und in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung in einem gestalteten Wahlgrabfeld sowie in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung ist die Beisetzung von Aschen nicht zulässig.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne bestattet werden.
- (3) Für die Beisetzung von Urnen im Urnengemeinschaftsgrab wird von der Friedhofsverwaltung ein besonderer Bereich ausgewiesen. Dieser Bereich muss nicht auf jedem Friedhof ausgewiesen werden, sondern kann auch nur auf einem Friedhof angelegt werden. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Grabstelle kann eine Urne bestattet werden.
- (4) Unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 1 können Aschen auch ohne Urne beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Eine oberirdische Verstreuung der Asche ist nicht zulässig.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verlie-

hen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten – unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 5 im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (6) Für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte auf einem gestalteten Wahlgrabfeld sowie als Baumgrab oder als Rasengrab werden von der Friedhofsverwaltung besondere Bereiche ausgewiesen. Diese Bereiche müssen nicht auf jedem Friedhof ausgewiesen werden, sondern können auch nur auf einem Friedhof angelegt werden.
- (7) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Rasengräber und der Grabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld können zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu zwei Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten bzw. für die Beisetzung von Urnen in Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Vettweiss.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes beziehungsweise vor der Zuteilung einer Reihengrabstätte hinzuweisen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden eingerichtet für alle Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab, für alle Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Wahlgrabfeldern sowie für alle Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab und für alle anonymen Reihengrabstätten. Urnengemeinschaftsgräber stellen ebenfalls jeweils eigene Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dar. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan der Friedhofsverwaltung ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung
Höhe einschließlich Sockel bis 1,30 m, Breite 0,80 m,
 - b) zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung
Höhe einschließlich Sockel bis 1,30 m, Breite bis 1,80 m

- c) auf drei- bis sechsstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit festzulegenden Abmessungen, wobei eine Höhe einschließlich Sockel von 1,30 m nicht überschritten werden darf.
 - d) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Liegend bis 0,40 m x 0,40 m, stehend einschließlich Sockel bis 0,80 m hoch und 0,50 m breit.
 - e) Kindergrabstätten
Höhe einschließlich Sockel bis 0,80 m, Breite 0,45 m
 - f) Kreuze dürfen das jeweilige Höhenmaß um bis zu 0,30 m überschreiten.
- (2) Stehende Grabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein, liegende Grabmale können bis zur Größe der Grabstätte zugelassen werden.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab oder als Grabstätte in einem gestalteten Wahlgrabfeld müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Natursteinen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Findlinge, findlingsähnliche, grellweiße und tief-schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Holzgrabzeichen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten.
 2. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine umweltbelastenden Stoffe enthalten. Anstriche und Lackierungen sind nicht zulässig.
 3. Holzgrabzeichen dürfen aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für einen Sockel aus Naturstein gelten die Bestimmungen unter Buchstabe b) entsprechend.
 - d) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Metallgrabmalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Grabmale aus Metall können geschmiedet oder gegossen sein. Jede Oberflächenbearbeitung mit Ausnahme von Flächenpolitur und glänzend lackierten oder glänzend beschichteten Flächen ist möglich.
 2. Metallgrabzeichen dürfen aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für einen Sockel aus Naturstein gelten die Bestimmungen unter Buchstabe b) entsprechend.
- (2) Je nach Grabart sind Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen:
 - a) auf einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Rasengrab Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m
 - b) auf zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Rasengrab Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,20 m, oder wahlweise je ein Grabmal nach Buchstabe a) pro Stelle
 - c) auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung in einem gestalteten Wahlgrabfeld Höhe bis

- 0,90 m, Breite bis 0,40 m, bei zweistelligen Grabstätten jeweils ein Grabmal pro Stelle
- d) auf Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m
- e) auf Urnenwahlgrabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,30 m
- (3) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab sind ausschließlich stehende Grabmale zugelassen. Stehende Grabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein. Für Grabstätten in einem gestalteten Wahlgrabfeld sind darüber hinaus auch liegende Grabmale mit einer Größe von bis zu 0,50 m x 0,40 m zugelassen.
- (4) Für Urnenwahlgräber als Baumgrab werden durch die Friedhofsverwaltung an jedem Baum Gedenktafeln aus Bronze in Blattform zur Anbringung von Namensschildern aufgestellt. Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Andere Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind hier nicht zugelassen.
- (5) Auf Urnengemeinschaftsgräbern wird durch die Friedhofsverwaltung ein zentrales Grabmal errichtet. An diesem Grabmal werden die Namen der Beigesetzten jährlich angebracht. Die Anbringung der Namen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Andere Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind hier nicht zugelassen.
- (6) Auf anonymen Reihengrabstätten ist es nicht zulässig, Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Einrichtung und jeder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21 bzw. § 22 Absatz 3.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die

Ruth Becker-Prox Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Ehescheidung
Eheverträge • Unterhalt
Zugewinnausgleich
Umgangs-/Sorgerecht
Ehegattenhaftung
Wohnungszuweisung u. a.

Becker-Prox Rechtsanwältin

Zehnthofstraße 58, 52349 Düren (gegenüber Sparkasse DÜREN)
Tel.: 02421/200330, Fax: 02421/200331

Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabnummernkarte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Kindergrabstätten

innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 20 Absatz 2 obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen darf an diesen Grabstätten nur an den jeweils dafür vorgesehenen Ablageorten angebracht werden.
 - a) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Wahlgrabfeldern wird jeweils ein spezieller Bereich an der einzelnen Grabstelle als Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen ausgewiesen. Die Bestattungsfläche von Wahlgrabstätten für Erdbestattung wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.
 - b) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab wird im Bereich des Grabmals eine Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen vorgesehen. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsfläche selbst wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.
 - c) Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab wird ein Bereich um den Baumstamm als Fläche für die Ablage von Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen hergerichtet. Die Grabstätte selbst wird als Rasenfläche gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.
 - d) Bei Urnengemeinschaftsgräbern wird jeweils an einer zentralen Stelle im Bereich des Grabmals die Möglichkeit geschaffen, Grabschmuck in Form von Blumen oder Grablampen abzulegen. Die einzelnen Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet, hier ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.
 - e) Bei anonymen Reihengrabstätten ist das Ablegen von Grabschmuck unzulässig.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27, Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte in

Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen, einsähen und Grabmale sowie sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle/Aufbahnhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht

vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) entgegen § 29 Grabstätten herrichtet, für deren Herrichtung und Unterhaltung ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig ist.
 - j) Grabstätten entgegen § 30 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.11.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.12.2015 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder



Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich
Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62
E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet: www.goehr-rehabhilfen.de

Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop
www.goehr-rehabhilfen.de



www.dusch-point.de

Besuchen Sie
unsere
Ausstellung
im Nickepütz!

Ihr Spezialist für
Duschabtrennungen
im Kreis Düren

Beratung Verkauf Service

Nickepütz 19
52349 DN-Gürzenich
Telefon: 0 24 21/5 00 20 34-35
info@dusch-point.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

dusch
point

... aus freude am duschen

vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 35 der Friedhofsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 28.12.2015, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung vom 23.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührentarif, erhält folgende Fassung:

(1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrabstätte für Erdbestattung (in privater Pflege)	1.050,00 €
Anonyme Reihengrabstätte für Erdbestattung	2.090,00 €
Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung (in privater Pflege)	840,00 €
Anonyme Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung	1.260,00 €

(2) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (in privater Pflege)	2.160,00 €
Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung als Rasengrab	2.300,00 €
Urnenwahlgrabstätte (in privater Pflege)	1.730,00 €
Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	2.070,00 €
Urnenwahlgrabstätte in einem gestalteten Urnenhochbeet	2.070,00 €
Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	2.070,00 €

Wahlgrabstätten für Erdbestattung sind auch als mehrstellige Grabstätten möglich. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweiligen Gebühr eines einstelligen Wahlgrabes multipliziert mit der Anzahl der Grabstellen.

(3) Für die Bereitstellung einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit in einem Urnengemeinschaftsgrab werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	630,00 €
--------------------------------------	----------

(4) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergrabstätte	770,00 €
------------------	----------

(5) Wird das Nutzungsrecht um eine kurze Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert (Nach-erwerb), werden Gebühren nach § 5 Absatz 2 und 4 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Monaten erhoben.

(6) Für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenhalle	183,00 €
Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene bis einschl. 5 Jahre	152,00 €
Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	363,00 €
Grabaushub für Urnenbeisetzungen und Aschenbeisetzung ohne Urne	130,00 €
Zuschlag beim Grabaushub bei Samstagsbestattungen/-beisetzungen	74,00 €

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 28.12.2015

gez. Kunth
Bürgermeister

8. Satzung vom 28.12.2015

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und weiteren baulichen Anlagen	50,00 €
Gebühr für das Ausstellen von Berechtigungskarten für Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u. a.	30,00 €
Gebühr für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, pro Jahr und Stelle	50,00 €
Gebühr für die Beseitigung von Reihengräbern/Wahlgräbern je Stelle	370,00 €
Gebühr für die Beseitigung von Urnengräber/Kindergräber	105,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2007 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 28.12.2015 zur Änderung

der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 28.12.2015


gez. Kunth
Bürgermeister



Mitteilungen der Verwaltung

Sprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Joachim Kunth bietet jeden Donnerstag in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr eine Sprechstunde an. Kommen Sie einfach unangemeldet vorbei und suchen das Gespräch. Termine können aber auch zu jeder anderen Zeit vereinbart werden. Melden Sie sich dann einfach während der Öffnungszeiten unter der Rufnummer 02424 209203.



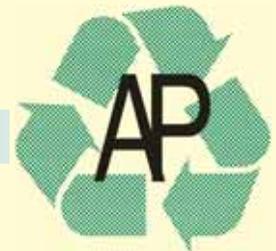
Achtung: Am 21. Januar fällt die Sprechstunde aus!!!

Lebensretter in Vettweiß ausgezeichnet

Die Gemeinde Vettweiß pflegte jetzt die Tradition weiter und ehrte auch im Auftrag des DRK Blutspendendienstes die Blutspender, für ihre wiederholte Teilnahme an Blutspendeterminen. 24 Damen und Herren galt es zu ehren. „Blut ist, wie wir alle wissen, eine zentrale Voraussetzung für menschliches Leben. Blut lässt sich nicht künstlich herstellen. Es kann und muss über Spenden gesammelt gespendet werden. Nur mit Ihrer Hilfe im Rahmen der Blutspendetermine, die das Deutsche Rote Kreuz gemeinsam mit seinen Blutspendendiensten durchführt, ist es möglich, den Grundstoff zur Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens zu sammeln“, leitete Bürgermeister Joachim Kunth die Begrüßung der Gäste und der zu Ehrenden ein. Nicht nur bei Unfällen werden Blutkonserven benötigt, weitaus häufiger sind Blutübertragungen bei der Behandlung von Krebserkrankungen lebensnotwendig. Jede

Arnold Pütz & Sohn Recycling GmbH

Baustoffrecycling · Abfallverwertung · Bagger · Abbruch · Baustoffe · Container



Ihr zuverlässiger Partner,
wenn es um Entsorgungsfragen, Abbrüche und Erdarbeiten geht:

- Annahme von Bauschutt, Erdreich, Holz, Grünabfälle und Baustellenmischungen (auch Selbstanlieferung)
 - Herstellung von Recycling-Splitt in verschiedenen Kornabstufungen für Straßen- und Wegebau, Platzbefestigungen und Pflasterunterbau
 - Containergestellung von 4 bis 36 cbm
 - Abbrucharbeiten, vom Einfamilienhaus bis zur Industrieanlage
 - Ausschachtungen – Verfüllarbeiten – Platzbefestigungen
 - Verkauf von Mutterboden
 - Verkauf von Findlingen für Teich- und Gartengestaltung
- Abgabe aller Materialien auch in Kleinmengen an private Abholer.

**Ab sofort vorrätig!
Stammholz
und Kaminholz**

Dies ist nur ein Ausschnitt aus unserem Leistungsspektrum; sprechen Sie uns bei Ihren individuellen Wünschen an!
Büro und Werk: Merzenicher Heide 1, 52399 Merzenich, Telefon (02421) 9378-0, Telefax 9378-26

TV-SAT-Kabel-Reparaturdienst schnell - preiswert - kompetent		müller tv meisterwerkstatt	
	Aktions-Angebote	Satelliten-Einmessungspauschale	15,-€
	• Keine Anfahrtkosten!	Kabelprogramm-Einstellungspauschale	15,-€
	• Kostenvoranschlag gratis!	TV-Reparaturen ab	20,-€
	• Leihgerät kostenfrei		
Wir reparieren alle Marken! ...egal wo gekauft!		Hohenzollernstr. 1 A 02421 52351 Düren 49 59 06	
<small>(Angebote gültig für Kreis (DRK) Düren. Ansonsten erfragen Sie bitte den Aufpreis.)</small>		GRUNDIG Fachhändler	

fünfte Blutkonserve wird hier eingesetzt. Die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erhöht den Bedarf an Blutspenden tagtäglich. Und die großen Fortschritte in der Medizin sind ohne Blutpräparate nicht möglich. Jeden Tag braucht der DRK Blutspendedienst West mehrere Tausend Blutspenden für die Versorgung der Krankenhäuser und Arztpraxen, um so die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Für 25-maliges Blutspenden wurden mit der Ehrennadel in Gold mit Eichenkranz ausgezeichnet: Sabrina Haußner, Peter Kranz, Robert Kaumanns, Uwe Valder, Hans Günter Haußner, Wilhelm Reinold Halver, Marlis Brill, Carina Heimbach, Elisabeth, Salentin-Esser, Markus Trumpf, Marcus Klinkhammer, Jürgen Otto, Michaela Winkler und Hermann-Josef Müller. Für 50-maliges Blutspenden wurden mit der Ehrennadel in Gold mit Eichenkranz in Gold und Brillanten ausgezeichnet: Hans Günter Falter, Günter Bachem, Rita Nix und Sabine Arndt-Stein. Für 75-maliges Blutspenden wurden mit der Ehrennadel in Gold mit Eichenkranz und Brillanten ausgezeichnet: Ralf Brenner, Franz Josef Graf, Hans-Jürgen Schneider, Beatrix Böhmer und Christoph Bildstein. Besonderen Applaus und große Anerkennung erhielt Herbert Golks, der bereits 100 Mal zur Blutspende kam. Er erhielt die Ehrennadel in Gold mit Eichenkranz und Brillanten. Die Gemeinde gratuliert allen Geehrten und möchte auf diesem Wege noch mal ein großes Dankeschön aussprechen.



Gemeindeverwaltung verleiht Ehrenamtspreis

Zum ersten Mal fand die Preisverleihung für die Ehrenamtler nicht wie gewohnt im Anschluss an die Ratssitzung statt. Im Rahmen eines Ehrenamtlerfestes erzielte die Auszeichnung so eine noch bessere Außenwirkung. Den Ehrenamtspreis vergab die Gemeinde Vettweiß übrigens nun bereits schon zum 13. Mal. „Um die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit für unsere Gemeinschaft hier in Vettweiß für unsere Gemeinde hervorzuheben, um Sie ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und um insbesondere Ihre Leistung zu würdigen, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß im Jahre 2002 die alljährliche Verleihung eines Ehrenpreises zur Stärkung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit beschlossen“, erinnerte Bürgermeister, Joachim Kunth bei der Begrüßung die Gäste. Uneigennütziges Engagement, das oftmals nach außen nicht in Erscheinung tritt, ist aus der Sicht der Verwaltung in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern. Daher wird zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaft jährlich ein Ehrenpreis als Anerkennung und zur Stärkung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit verliehen. Ausgezeichnet werden können Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Institutionen, die sich in besonderem Maße und uneigennützig für das Gemeinwesen engagiert haben. Der Ehrenpreis wird grundsätzlich als

Geldgeschenk in Höhe 500 Euro zusammen mit einer Urkunde verliehen. Er kann jedoch, wie in diesem Jahr wieder einmal geschehen, auf zwei Preisträger aufgeteilt werden. Aus einer Vielzahl von Vorschlägen, aus der das breit gefächerte ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde Vettweiß nachhaltig deutlich wird, hat die Ehrenamtsjury die Damen und Herren der Flüchtlingshilfe Vettweiß und Herrn Willy Jülich aus Kelz als Preisträger für das Jahr 2015 ausgewählt. Herr Willy Jülich engagiert sich seit vielen Jahren, ehrenamtlich in verschiedenen Vereinen und Institutionen in der Gemeinde Vettweiß und vor allem in seinem Heimatort Kelz. „Besonders herausheben möchte ich sein Engagement im Obst- und Gartenbauverein Kelz, dessen Geschäftsführer Willy Jülich seit über 20 Jahren ist“, sagte der Bürgermeister in seiner Ansprache. Dank seiner tatkräftigen Mitwirkung nahm die Ortschaft Kelz mehrmals erfolgreich am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ bzw. „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreis- und auf Landesebene erfolgreich teil. Die Gemeinde Vettweiß erlangte damit auch landesweit eine gewisse Bekanntheit. Ende der 70er / Anfang der 80er Jahre Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Michael und von 1997 bis zur Fusion der Kirchengemeinden Ende 2009 war er Kirchenvorsteher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael. Im Kirchenvorstand hat er 3 Jahre lang das Amt des Vorsitzenden und 3 weitere Jahre das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden inne gehabt. Unter seine Regie wurde die Erschließungsmaßnahme Pfarrer-Klüttermann-Straße in Kelz erfolgreich abgeschlossen und alle Grundstücke konnten an den Mann gebracht werden. Er war viele Jahre für die Organisation der Begräbnisdienste in Kelz zuständig. Ohne Willy Jülich würden keine Erwachsenenmessdiener bei den Exequien in Kelz zur Verfügung stehen um den Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. „Im kommenden Jahr möchte er seine Aktivitäten reduzieren. Im Alter von 77 Jahren darf man das“, sind sich die Bürgerinnen und Bürger einig. Der weitere durch die Jury ausgewählte Preisträger ist ein eher junger Verein, der nichtsdestotrotz in seiner jungen Geschichte erhebliche Unterstützungsarbeit geleistet hat und weiter leistet, die nicht nur die Kommune und den Staat erheblich entlastet, sondern im Besonderen auch den unter unserem Schutz stehenden Menschen auf der Flucht eine wichtige Hilfe ist. „In der Vorschlagseinreichung heißt es: Ich zitiere: Für die Verleihung des 13. Ehrenamtspreises schlage ich die Flüchtlingshilfe Vettweiß vor. Begründung: erübrigt sich“, las Joachim Kunth vor. Dennoch sagte er ein paar Worte zu den Preisträgern: Uns erreichen in den letzten Monaten immer mehr Menschen, die nach einer unendlichen Fluchtstrapaze nun in Sicherheit sind. Unser Staat, also die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Kommunen leisten ihr Möglichstes. Sie sorgen für Unterkunft und Verpflegung. Das alleine reicht aber nicht. Diese Menschen, die einen langen gefährlichen Weg hinter sich haben, benötigen nicht nur materielle Dinge. Sie benötigen Beistand, Begleitung, Förderung, Integration. Aufgaben, die den Staat überfordern. Ehrenamt ist hier gefragt. Die Flüchtlingshilfe leistet diese Arbeit hier in Vettweiß mit Bravour. Deutschkurse, Fahrradwerkstatt, Begleitung bei Behördengängen, Begegnungscafé, Sportangebote, Unterstützung bei Familiennachzug, bei Wohnungssuche und Umzug, sind die Aufgaben, die die Damen und Herren sich auf die Fahne geschrieben haben. Das ist ein erheblicher Aufwand, der nur mit dem Einsatz von viel Freizeit geleistet werden

kann. Frau Barbara Feldhammer führt diese Truppe an. Ihr Engagement ist absolut lobenswert und verdient zu Recht Lob, Anerkennung und Respekt, den wir hier und heute mit der Überreichung des Ehrenpreises würdigen möchten. „Ich als Bürgermeister darf mich im Namen von Rat und herzlich bedanken bei den neuen Preisträgerinnen für ihr soziales Engagement und gratuliere zur Auszeichnung“, so Kunth und überreichte damit beiden Preisträgern sowohl eine Urkunde und einen Geldbetrag in Höhe von je 250 Euro.



Neues aus der Flüchtlingshilfe

Zunächst einmal ein kurzer Rückblick. Am 23. Januar 2015 haben sich drei Frauen zusammengesetzt und sich entschlossen, die Flüchtlingshilfe Vettweiß zu gründen. Bereits am 11. Februar begann der erste Deutschkurs mit 2 Lehrerinnen. Am 18. März war es dann soweit, dass wir vor einem großen, interessierten Publikum die Flüchtlingshilfe Vettweiß vorstellen konnten. Als wir anfangen, lebten in Vettweiß weniger als 40 Flüchtlinge, aktuell sind es etwa 200.

Aufgrund der kontinuierlichen Zuweisungen und Aufnahmen von Neuankömmlingen mussten wir eine Struktur entwickeln. Deshalb wurden Themengruppen gebildet für Deutschkurse, Möbel + Hausrat, Fahrräder + Reparatur, Begegnungscafé Kaffee + Tee und für Patenschaften. In fast jedem Ort, wo Flüchtlinge leben, gibt es einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin. Wenige Dörfer sind noch

unversorgt, weil dort erst kurz vor Weihnachten neue Flüchtlinge untergebracht wurden.

Patenschaften: Junge Schwarzafrikaner baten uns, für sie nach Paten zu suchen. Da die Gruppe der aktuellen Ehrenamtlichen das nicht mehr leisten kann, suchen wir vor allem Männer, die diese wichtige Aufgabe übernehmen können. Die gegenseitige Vorstellung erfolgt durch die FHV. Auch die ersten selbstständigen Kontakte werden begleitet.

Dringend: Wir suchen einen männlichen Ehrenamtlichen für die Bewohner eines der Vettweißer Asylhäuser. Zusammen mit einer Ehrenamtlichen, die bereits tätig ist, soll ein „gemischtes Doppel“ entstehen.

Verstärkung: Die Gruppe der derzeitigen Ehrenamtlichen braucht dringend Verstärkung. Wir sind dankbar für jede und jeden, der oder die Zeit erübrigen kann.

Mir besten Grüßen an die LeserInnen
Ihre Flüchtlingshilfe Vettweiß

Kontaktdaten: Ansprechpartner ist zurzeit Harald Krug
Jugendbeauftragter der Gemeinde Vettweiß
02424 209-122 – hkrug@vettweiss.de

Spendenkonto: Caritasverband Düren
IBAN DE88 3955 0110 0000 6679 23

Verwendungszweck: Flüchtlingshilfe Vettweiß – unbedingt angeben!

Gute Resonanz bei der Infoveranstaltung



Der Gemeindeverwaltung lag es sehr am Herzen die Öffentlichkeit und insbesondere die Vettweißer Bürgerinnen und Bürger in das brisante Thema „Flüchtlingssituation“ miteinzubeziehen! Aus diesem Grund hatte Bürgermeister Joachim Kunth gemeinsam mit einigen Kollegen aus dem Rathaus zu einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema eingeladen. Gezeigt wurde unter anderem eine Präsentation über die Entwicklung der bisherigen Aufnahmen und der Unterkünfte. Nicht nur Zahlen und Fakten aus der Gemeinde und den Dörfern, in denen die Asylanten momentan untergebracht sind, wurden erläutert – auch allgemeine Themen nahmen die



Teppich Bio Handwäsche

Lassen Sie Ihren Teppich bei uns

- fachmännisch reinigen
- von Flecken befreien
- rückfetten und imprägnieren
- professionell reparieren, u.v.m.



Jetzt zu Sonderkonditionen!

Hol- und Bring-Service gratis!

Seit 25 Jahren Ihr Partner vor Ort!

GUTSCHEIN

€ 30,00

für eine Reinigung/Reparatur

gültig bis 5.2.2016



Tabatabai Orientteppiche

Die Teppichkompetenz zwischen Köln und Aachen

Oberstraße 19, 52349 Düren, Tel 02421-209167

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18.30, Sa 10-16 Uhr

www.teppiche-dueren.de

Besucher an diesem Abend dankend an. Erklärt wurde unter anderem wie ein Asylantrag gestellt und bearbeitet wird, wieviel Geld die Flüchtlinge erhalten, wie sie versorgt werden und was ihnen während ihres Aufenthaltes erlaubt ist und was nicht. Außerdem war die Flüchtlingshilfe Vettweiß vor Ort, die über die Arbeit mit und für die Flüchtlinge berichtet hat. Zahlreiche Gäste hatten sich in der Bürgerbegegnungstätte eingefunden und nahmen rege an einer anschließenden Diskussionsrunde teil. „Ich freue mich, dass so viele Interesse zeigen und damit auch an der Entwicklung der Flüchtlingssituation in der

Gemeinde mitwirken“, dankte der Bürgermeister den Gästen. Viele boten Hilfe an und hatten Ideen, wie man hier und da das Leben der Flüchtlinge vor Ort und somit auch das der Vettweißer vereinfachen kann.

Am Montag, 11. Januar 2016, um 17 Uhr findet übrigens der nächste „Runde Tisch“ in der Bürgerbegegnungstätte zu diesem Thema statt. Eingeladen sind wie immer alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Auch hier können Fragen beantwortet und Ideen vorgebracht werden.

Mitteilungen der Schulen und Kindergärten

Bekanntmachung

der Anmeldetermine für das Schuljahr 2016/2017 zur Aufnahme von Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der 4. Klässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Ende Januar 2016 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:

Die **Gemeinschaftshauptschule Zülpich** als Ganztagschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8, 9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert. Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeiter angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum, Verkauf von Frühstück, Kioskdienst). Seit diesem Schuljahr bietet die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung in den Hauptfächern an.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und nach Klasse 10, die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.

Die **Karl-von-Lutzenberger Realschule** umfasst die Klassen fünf bis zehn. Hier werden praktische Fähigkeiten ebenso gefördert, wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Die Schüler erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung, berufsorientierende Kompetenzen und können – je nach Fähigkeit und Neigung – nach Abschluss der zehnten Klasse in eine berufliche Ausbildung oder in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II wechseln.

Das **Franken-Gymnasium Zülpich** umfasst die Schuljahrgänge fünf bis zwölf (G 8). Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten hinzuführen.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebenklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Uhr teilzunehmen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert. Mit diesem Gütesiegel möchte das Franken-Gymnasium die Schüler so qualifizieren, dass sie in Europa und international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Das **Franken-Gymnasium** besitzt durch seinen bilingualen englischen Zug sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II einen klaren fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit die zweite romanische Sprache nach Französisch, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Durch den Neubau des Forums haben die Schüler der Realschule und des Gymnasiums an Langtagen die Möglichkeit, dort ein Mittagessen einzunehmen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an einer unserer Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden, damit sich unsere Investitionen in die Schullandschaft auch weiterhin lohnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Ihr

Ulf Hürtgen (Bürgermeister)

Der Anmeldezeitraum für das am 24.08.2016 neu beginnende Schuljahr 2016/17 zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist für alle Schulen einheitlich wie folgt festgelegt:

Montag, 15.02. – Freitag, 11.03.2016

Einzelheiten zur Anmeldung im Sekretariat an der jeweiligen Schule:

➤ **Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich**

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser

E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Am „Tag der offenen Tür“ am 23.01.2016 können bereits Termine vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter: www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule und den Anmeldechein

Franken-Gymnasium Zülpich
mit bilingualem deutsch-englischem Zug und offenem Ganztag

Leitbild

Lernen zu wissen Lernen verantwortlich zu handeln Lernen zusammen zu leben

<p>Pädagogische Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> Berufsberatung und Praktika Individuelle Förderung Persönliches Lernen Internetaufklärung Suchtprophylaxe Tutorsystem Lernen lernen Patentkonzept Sexualpädagogik Streitschlichtung Methodentraining Und vieles mehr 	<p>Schulleben</p> <ul style="list-style-type: none"> Schüleraustausch USA/Frankreich Mitglied bei ESN (European School Network): Sprachzertifikate Sprachen: Englisch, Latein, Französisch, Spanisch Wettbewerbe z.B. in Sport, Latein, Deutsch, Mathematik Vielfältiges Musikleben: Big Band, Chor, Combo, Orchester Instrumentalunterricht
---	---

Anmeldung

Anmeldezeiten: vom 15. 2. 2016 bis zum 11. 3. 2016, Montag – Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr; zusätzlich: Samstag, 27. 2. 2016: 9:00 – 12:00 Uhr; Donnerstag, 3. 3. 2016: 15:00 – 17:00 Uhr

Dokumente: Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, Lichtbild, Halbjahreszeugnis der 4. Klasse, Empfehlungsschreiben der Grundschule

Keltenweg 14, 53909 Zülpich Tel: 02252/94430 e-mail: service@fragy.de www.fragy.de

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

- **Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich**
Blayer Str. 5, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Hövel
E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de
Anmeldungen sind ab Montag, 15.02.2016 bis Freitag, 11.03.2016 möglich.
Montags bis mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich jeweils donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, ein Lichtbild, eine Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule für die Sekundarstufe I und den Anmeldeschein

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Schulsekretärin zur Verfügung.

- **Franken-Gymnasium Zülpich**
Keltenweg 14, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt, Frau Stefer, E-Mail: service@fragy.de
Anmeldungen werden ab Montag, 15.02.2016, bis einschließlich Freitag, 11.03.2016, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Samstag, 27.02.2016, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstagnachmittag, 03.03.2016, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegen genommen.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, Lichtbild, Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule und den Anmeldeschein

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Naturheilpraxis *Wohl Mar Ku* Koreanische und chinesische Akupunktur
Neuraltherapie und Homöopathie

Ich bin um gezogen !

52391 Vettweiß-Froitzheim
In der Komm 10

Tel 02424 - 202 9939
Fax 02424 - 203 9494
mobil 01575 - 309 2239
angela.ku88@googlemail.com

www.akupunktur-ku.de



FRANKEN-GYMNASIUM

Vorlesewettbewerb der Klassen 6

Am 8. Dezember 2015 fand wie jedes Jahr der Vorlesewettbewerb der Klassen 6a-d am Franken-Gymnasium statt.



Aus jeder Klasse traten die zwei besten Vorleser bei dem Schulwettbewerb an und unterhielten die Zuhörer mit verschiedenen Geschichten. Die Spanne reichte von „Gregs Tagebuch“ über „Gregor“, das sehr beliebt war, bis zu „Eine Weihnachtsgeschichte“ von Charles Dickens. Aus der Klasse 6a lasen Tim Salentin und Julia Peters, die 6b wurde von Kira Grohs und Marc Harte vertreten, die Klasse 6c wählte Rabea Bücken und Silvie Zingsheim für den Wettbewerb aus und die Klasse 6d trat mit Laura Klein und Manuel Simons an. Die Jury bestand aus den Deutschlehrer/innen Frau Tadic, Frau Schuba, Frau Linden und Herrn Regh sowie aus der Schülerin Michelle Draganoff der Jahrgangsstufe Q2. Zu unserer

besonderen Freude nahm auch Herr de Bruin als Schulpflegschaftsvorsitzender wieder an der Beurteilung teil.

Die Jury wählte Julia Peters, die aus dem Buch „Rubinrot“ von Kerstin Gier vorlas, als beste Vorleserin, auf Platz zwei kamen mit gleicher Punktzahl Silvie Zingsheim und Manuel Simons.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekamen bei der von Herrn Wirtz vorgenommenen Siegerehrung Urkunden und Buchpreise.

Unsere Gewinnerin Julia Peters wird die Schule beim Kreiseitscheid in Euskirchen vertreten. Wir wünschen ihr viel Erfolg!

Kirchliche Nachrichten

Patrozinium in St. Antonius, Ginnick am Mittwoch, 20. Januar

In Ginnick wird das diesjährige Patrozinium am Mittwoch, 20. Januar, um 18.30 Uhr gefeiert. Im Anschluss an die Festmesse lädt der Ortsausschuss Ginnick zum Verzehr der Antoniusbrote ins Pfarrheim Ginnick ein. Alle Christen aus Ginnick sowie aus der GdG Nörvenich-Vettweiß sind zur Mitfeier herzlich eingeladen.
Ortsausschuss St. Antonius, Ginnick

Bibelgespräch am Mittwoch, 20. Januar, in Disternich

Wir laden herzlich zum Bibelgespräch am Mittwoch, 20. Januar 2016, in die Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Disternich ein. Beginn ist um 19.45 Uhr. Dauer ca. eine Stunde. Wir sprechen über das Evangelium vom Tage, dabei sind Gebet und Gesang. Wenn Sie Fragen haben, beantworten diese gerne Antonius v. Geyr (2424/7139); Rainer Müller (Tel. 02424/1693) oder Christoph Kalz (Tel. 02252/839739) für den Bibelgesprächskreis: Helga Schmidt

Große Karnevalssitzung der Vettweißer Senioren

Die Nürrische Altenstube Vettweiß und die Pflegewohnhäuser Hergarten / Vettweiß laden ein zur gemeinsamen Karnevalssitzung unter dem Motto:

Met Hätz und Verstand fiere mir Hand en Hand!

Wann? Samstag, den 30. Januar 2016

Einlass: 13:30 Uhr - Beginn: 14:00 Uhr

Wo? Cafeteria im Pflegewohnhaus Vettweiß (Tannenweg 16)

Eintritt: 7 Euro (incl. Kaffee und Kuchen)

Kartenvorverkauf und Tischreservierung möglich im Pflegewohnhaus (Tel.: 02424-202630), bei Sabine Schmitz (Tel.: 2494) oder bei Karola Heidgen (Tel.: 7379).

Pfarr St. Marien

Tel. 02424 / 7106

mailto:st.greon@gmx.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

BESTATTUNGSHAUS STEFAN SCHMITZ



- Erd- und Feuerbestattungen
- See- und Flussbestattungen
- Anonyme Bestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- TAG UND NACHT ERREICHBAR
- www.bestattungen-stefan-schmitz.de

Vettweiß

Tel.: (0 24 24) 90 16 16

Kreuzau-Untermaubach

Tel.: (0 24 22) 90 30 65



"Ich würde gerne
vorsorgen um sicher
zu sein."



"Ich würde gerne
mit dem Wind auf
Reise gehen."



"Ich würde gerne
mit jemand reden
der mich versteht."



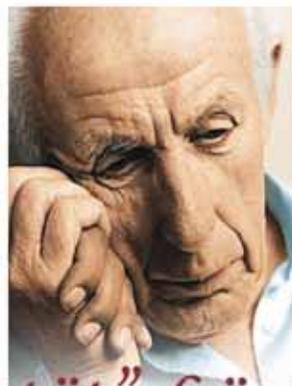
"Ich möchte das Wie
und Wo selbst
wählen."



"Ich würde gerne
von den Wogen der
See getragen
werden."



"Ich würde gerne
die Musik wählen
die mir am Herzen
liegt."



"Ich würde gerne
Zuhause Abschied
nehmen."

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de



Bestattungshaus "Pietät" Lüssem

**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

**WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM**

**BERATEN UND BETREUEN -
HILFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

NORBERT SIEVERNICH & FRANK ZIEGNER

BÜRO: KREUZAU VETTWEISS-SIEVERNICH
TEL. 02422-50 47 67 TEL. 022 52-8 36 79 60

www.bestattungshaus-sievernich.de

zwei Einsatzabschnitte durch den Einsatzleiter Stephan Uhde gebildet. Der Abschnitt Brandbekämpfung stand unter der Aufsicht von Abschnittsleiter Karsten Keller. Den Abschnitt Wasserversorgung beaufsichtigte Abschnittsleiter Patrik Züll. Insgesamt haben 64 Einsatzkräfte an der Übung teilgenommen. Darunter zwei Verbandsführer, ein Zugführer, drei Gruppenführer, 53 Feuerwehrkameraden (Männer und Frauen). Nach der anderthalbstündigen Übung lautete das Fazit: Das vorgegebene Schutzziel wurde bei der Übung erreicht. Die Personalstärke des Einsatzes (Übung), ist in der kritischen Zeit von 06.00 Uhr - 18.00 als sehr gut zu bezeichnen. Die Feuerwehr Vettweiß war nach 29 min mit der oben genannten Gesamtstärke an der Einsatzstelle. Das entspricht ca. 43% der gesamten aktiven Einsatzabteilung.

Feuerwehr

Alarmübung der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß



Vor kurzem wurde die Freiwillige Feuerwehr auf die Probe gestellt. Plötzlich wurden die Kameradinnen und Kameraden Teilnehmer einer unangekündigten Übung. Bei dieser Übung wurde angenommen, dass im hinteren Teil der Biogasanlage in Vettweiß zwei Personen im Pumpenraum nach einer Verpuffung vermisst sind. Gleichzeitig sollten die vier Fermenter im hinteren Teil gekühlt werden, um eventuell austretende Dämpfe niederzuschlagen. Die Brandbekämpfung und Menschrettung wurden von zwei Trupps mit Hilfe von Atemschutzgeräten vorgenommen. Zur Kühlung der Fermenter und zum Niederschlagen der Dämpfe, wurde eine Riegelstellung mit vier B-Rohren vorgenommen. Es wurden

Vereinsmitteilungen

**Festveranstaltung
anl. 5 X 11 Jahre**

KG Fidele Jonge Kelz 1961 e.V.

**Freitag, 29.01.2016
Beginn 19.11 Uhr
in der Kelzer Dorfhalle**

Unsere Highlights:
Empfang Kelzer Prinzenpaar
Echte Fründe
Büttenrede Günter Gollnest
Tanz KG Kreeschberger
Gardecorps Blau Weiß Köln

Der Eintritt ist frei!
Es lädt ein: KG Fidele Jonge Kelz 1961. e.V.

K.G. Löstige Jonge Jakobwüllesheim 1937 e.V.

Herzlich möchten wir Sie zu unseren diesjährigen Veranstaltungen einladen:

Sonntag, 24.01.2016 – Kartenvorverkauf, 11:11 Uhr in der Gaststätte „Bei Ludwig“
Samstag, 30.01.2016 – Dämmerstschoppen, 19:11 Uhr im Festzelt
Donnerstag, 04. 02.2016 – Närrisches Treiben im Festzelt, 15:11 Uhr
Samstag, 06.02.2016 – Kindersitzung, 14:11 Uhr im Festzelt
Sonntag, 07.02.2016 – Galasitzung, 19:11 Uhr im Festzelt
Dienstag, 09.02.2016 – Veilchendienstagsumzug, 14:11 Uhr

Wir und besonders unser diesjähriges Dreigestirn, Prinzessin Gudrun I., Bäuerin Tanja I., und Jungfrau Gerd I. freuen uns darauf, mit Ihnen jecke Stunden zu verbringen!
Mit karnevalistischen Grüßen
Der Vorstand



Dorfgemeinschaft Frangenheim e.V.
wir-frangenheimer.de

Karnevalistischer Abend

Dorfhaus Frangenheim
Samstag, den 06.02.2016
20:00 Uhr
Einlass: 19:30 Uhr

Karneval pur mit netten Leuten, guter Musik und viel Spaß an der Freude!
Für Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.
Feiern Sie mit uns Karneval in Frangenheim!

Kumm loss mer fiere!



Sessionseröffnung der KG Fiedle Jonge Kelz 1961 e. V.

Proklamation Prinzenpaar „Günter I & Claudia I“

Die Fidele Jonge aus Kelz freuten sich am 7. November im Kelzer Pfarrheim mit Günter und Claudia Jäger ein Prinzenpaar zu proklamieren. Beide sind seit vielen Jahren im Kelzer Karneval und in der Dorfgemeinschaft aktiv. Günter Jäger kann auf insgesamt 18 Jahre Vorstandstätigkeit, davon 15 Jahre als 1. Vorsitzender zurückblicken und gab auf der Jahreshauptversammlung am 6. November dieses Amt in jüngere Hände. Claudia und Günter Jäger sind zudem in verschiedenen Gremien und Vereinen in Kelz und in der Gemeinde Vettweiß aktiv. Mit der Prinzenwürde krönen die beiden die aktive Tätigkeit bei den „Fidele Jonge“ Kelz krönen. Mit Ihren Freunden steht den Beiden ein 18-köpfiger „Hofstaat“ zur Seite. Der „Hofstaat“ wird das Prinzenpaar in der Session, neben den Aktiven der Fidele Jonge, bei den Auftritten begleiten und unterstützen.

3 neue Mitglieder im Elferrat aufgenommen!

Die „Fidele Jonge“ sind froh und stolz 3 junge Kelzer und ein Wyser in den Elferrat aufgenommen zu haben und somit die Zukunft in die Vereinsarbeit zu sichern. Chistian Fuß, Johannes Müller und Fabian Pieck wurden auf der diesjährigen Sessionseröffnung feierlich mit den Insignien bestückt und präsentieren ab sofort unserer K.G. auf allen Auftritten. Es sind Aktuell 25 Mitglieder im Elferrat.



Kelzer Prinzenpaar 2015-16: Günter I. & Claudia I.

Die KG Löstige Möscheme startet ins Jubiläumsjahr

Die Gesellschaft wurde 1972 in das Vereinsregister eingeladen und wird damit (4x11) 44 Jahre alt.

KG Löstige Möscheme 1972 e.V.

Veranstaltungen der Session 2016

Große Sitzung
23. Januar 2016 ab 19:30 Uhr

Dreigestirn und Tanzgarden der KG Löstige Möscheme, Mariechen Vivian Buckesfeld, Der singende Wirt, Der Flachlandtiroler, Sonja Becker, Duo Firlelanz – Musik Comedy, Domstadtbande, Alsdorfer Tänzer, uvm.

Kartenvorverkauf (€ 12,-) am 10. Januar 2016 von 15.00 - 16.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus bei Kaffee und Kuchen

Kindersitzung
31. Januar 2016 ab 14:00 Uhr

Mit vielen Tanzgarden, Showtanzgruppen, Tanzmariechen, Prinzenpaaren und unserem Dreigestirni!

Karnevalsumzug
07. Februar 2016 ab 14:00 Uhr
Anschließend Karnevalsparty mit DJ Jacky I

Alle Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Möddersheim!

Das Dreigestirn ist proklamiert, die Arbeiten am neuen Prinzenwagen laufen auch Hochtouren, ebenso die Vorbereitungen für die Sitzung der KG. Der Vorverkauf der Karten für die Große Sitzung startet bereits am kommenden Sonntag, **10. Januar, ab 15 Uhr** bei Kaffee und Kuchen bis 16.30 Uhr im Sartorius-Stübchen am Dorfgemeinschaftshaus. Das eigentliche Ereignis, die Große Kostümsitzung, startet dann am **Samstag, 23. Januar, 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus.

Musik, Show, Tanz und Büttenreden im Wechsel werden das Publikum in Atem und vor allem bei karnevalistischer Laune halten. Mit dabei sind natürlich ihre Tollitäten Prinz Heike I., Bauer Conny I. und Jungfrau Vera I. mit Prinzenführerin Susanne Rings sowie der gesamte Elferrat, die Blauröcke. Ebenfalls auf den Brettern der Bühne werden die Tanzgarden der KG und das neue Tanzpaar der Löstige Möscheme ihr Können zeigen. Unterstützt wird die Gesellschaft von zahlreichen Gruppen und Solokünstlern, darunter Tanzmarie Vivian Buckesfeld, für die die Auftritte in Möschem immer auch ein Heimspiel sind. Mit dabei

sind Der singende Wirt, der Flachlandtiroler und Sonja Becker. Für Musik-Comedy sorgt das Duo Firlefan, weiter gute Unterhaltung bieten die Domstadtbande, die Alsdorfer Tänzer und viele andere. Die Kindersitzung der Gesellschaft findet im Jubiläumsjahr am **Sonntag, 31. Januar statt und beginnt um 14 Uhr**. Auf der Bühne sind nicht nur die eigenen Garden und Tänzerinnen zu sehen, sondern viele befreundete Garden, Showtanzgruppen, Tanzmari-chen und Prinzenpaare. Der „Zoch“ mit vielen Wagen und Gruppen auch befreundeter Vereine startet am **Sonntag, 7. Februar** am Dorfgemeinschaftshaus. Dort mündet das närrische Spektakel dann mit dem Einzug des Dreigestirns und aller Zugteilnehmer in eine schwungvolle Karnevalspar-tie.

**DIE PFLEGEWOHNHÄUSER
HERGARTEN/VETTWEISS
&
DIE NÄRRISCHE ALTENSTUBE
VETTWEISS**

laden ein zur gemeinsamen

**im Verstand
Karnevalssitzung
Hand an Hand**

Wann? Samstag, 30. Januar 2016
Einlass: 13⁰⁰ Uhr
Beginn: 14⁰⁰ Uhr

Wo? Cafeteria im Pflegewohnhaus
Tannenweg 16

Eintritt: 7€ (incl. Kaffee und Teilchen)
Kartenvorverkauf und Tischreservierung möglich im
Pflegewohnhaus Vettweiß, Tel.: 0 24 24 / 20 26 30
und bei Sabine Schmitz, Tel.: 0 24 24 / 2494

50 Jahre K.G. LUXHEIMER SPÄTLESE 1966 e.V.
Große KOSTÜM-Sitzung
22. Jan. 2016
20:00 Uhr Bürgerhalle LUXHEIM

Der Knüttbellach vom Klingelputz - Ne Uejflippe
Funken Rot-Weiss 1991 Hürtth-Gleust e.V. - Schöng. - Heddermer Dreigestirn - Die Barhocker
COLDR „Die Tochter Kölms“ - sowie bewährte Kräfte der K.G. LUXHEIMER SPÄTLESE

Zu der Kostümsitzung spielt die Kapelle **„Christoph Peetz Combo“**
Zu der Kindersitzung und Karnevals - Party **„KlaWie..“**

24.01. 14:30 Uhr **Kindersitzung**
07.02. 14:30 Uhr **Karnevalszug**
mit anschl. Karnevals - Party
12.02. 19:30 Uhr **Fisch-Essen**

03.01.2016 Kartenvorverkauf ab 10.00 Uhr in der Bürgerhalle

Nächstes Erscheinungsdatum

Die nächste Ausgabe des Vettweiser Amtsblattes erscheint am Freitag, 5. Februar 2016. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 27. Januar 2016.

Wir bitten Sie, die Beiträge **pc-/schreibmaschinen-geschrieben** vorzulegen. Bevorzugt werden jedoch Dateien, die in der Form eines Datenträgers, als auch per E-mail eingesandt werden. Diese Form der Abgabe erleichtert dem weiterverarbeitenden Unternehmen die Arbeit enorm.

Gemeindeverwaltung Vettweiß – Amtsblatt –
Gereonstraße 14 · 52391 Vettweiß
Tel.: 0 24 24/209-202 oder -203 · Fax: 0 24 24/20 92 34
E-Mail: pressestelle@vettweiss.de

IG. Froitzheimer Karneval e.V.
Närrischer Fahrplan

Hiermit laden wir herzlichst zu unseren Veranstaltungen ein:

- ☐ Sonntag, den 10.01.2016: Bürgerhalle Froitzheim 11:11 Uhr „Karnevalistischer Jubiläumsfrühschoppen „vier mal elf““ (Eintritt frei)
- ☐ Sonntag, den 17.01.2016: Schützenheim Froitzheim 10:00-12:00 Uhr „Kartenvorverkauf für die Galasitzung“
- ☐ Samstag, den 23.01.2016: Bürgerhalle Froitzheim 19:30 Uhr „Große Galasitzung“
- ☐ Sonntag, den 31.01.2016: Bürgerhalle Froitzheim 14:00 Uhr „Kinderschichttag“ mit Cafeteria
- ☐ Dienstag, den 09.02.2016: Froitzheim 14:00 Uhr „Großer Veilchendienstagszug“ anschließend Tanz in der Bürgerhalle (Eintritt frei)
- ☐ Samstag, den 13.02.2016: Bürgerhalle Froitzheim 20:00 Uhr „Fischessen mit Verlosung“ (Eintritt frei)

Wir freuen uns, Sie/Euch bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen

Mit karnevalistischen Grüßen
Der Vorstand

IG. Froitzheimer Karneval e.V.
1972 "viermal elf" 2016
Herzliche Einladung zum Jubiläumsfrühschoppen am 10.01.2016 11:11 Uhr

Liebe Karnevalsfreund!

Hiermit laden wir Sie herzlichst ein, den Sessionsstart und das Jubiläum der IG. Froitzheimer Karneval e.V. mit uns zu feiern.

Neben einem abwechslungsreichen Programm mit Ehrungen anlässlich unseres Jubiläums, unseren Garden und befreundeten Karnevalsgesellschaften, werden wir uns auch um Ihr leibliches Wohl kümmern.

Mit Kölsch und Pils vom Fass, belegten Brötchen, herzhaften Snacks sowie Kaffee und Kuchen haben wir für den kulinarischen Rahmen unserer Veranstaltung gesorgt.

Der Eintritt ist frei und gute Stimmung garantiert!

Mit karnevalistischen Grüßen
Der Vorstand

IG. Froitzheimer Karneval e.V.
Große Galasitzung
Samstag, 23.01.2016 - 19:30 Uhr

„En Knüttbellach vom Klingelputz“
„Die Schützenbande“
„Phyllax“

Kartenvorverkauf 17.01.2016

Airfield Kelz 1945

Veröffentlicht durch den HGV-Vettweiß 2013 e.V. mit freundlicher Genehmigung des Autors Dr. Hermann Courth.

Wenn man heute von Vettweiß über die verlängerte Gereonstraße nach Gladbach fährt, ist den wenigsten bewusst, geschweige denn erinnerlich, dass diese Straße mitten durch einen ehemaligen amerikanischen Militärflugplatz führt, denn im Dreieck Vettweiß, Kelz, Gladbach befand sich zu Ende des zweiten Weltkrieges ein Flugplatz der U.S. Airforce, von den Amerikanern als Airfield Kelz mit der Kennziffer Y-54 bezeichnet.

Der Flugplatz Kelz war ein Militärflugplatz des zweiten Weltkrieges in Deutschland. Er lag ca. 3 Km nördlich von Vettweiß und etwa 507 km südwestlich von Berlin. Gebaut wurde er von der United States Air Force als vorübergehender Feldflugplatz als Teil der westlichen Invasion der Alliierten in Deutschland. Bereits im Juli 1945 wurde er wieder geschlossen und abgebaut.

Aus den umfangreichen kriegsgeschichtlichen Dokumentationen der U.S. Army ist folgendes zu ersehen:

„Der Flugplatz wurde vom IX. Engineer Command, 826. Engineer Aviation Battalion auf einer flachen, landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Nähe der Ortschaft Kelz in Nordrhein-Westfalen errichtet. Der Flugplatz wurde gebaut mit Pierced Steel Verschalung, 5.000 foot, (1.524 m) lange Ost West Ausrichtung. Darüber hinaus wurden Zelte als Unterkünfte errichtet und ebenso Unterstützungseinrichtungen. Zur bestehenden Straßenstruktur wurde zusätzlich eine weitere Zugangsstraße gebaut. Ein Depot wurde geschaffen für die Versorgung, Munitionierung, Tankanlagen für Benzin, Trinkwasser. Ein kleines elektrisches Verteilernetz wurde installiert für die Kommunikation und die Beleuchtung der Anlagen.

Eröffnet am 24. März 1945. Die Ninth Air Force verlagerte ihre P-47 Thunderbolts der 48. Fighter Group (Jagdbomber Geschwader) am 26. März 1945 zum Flugplatz. Kurz danach, am 30. März 1945 folgten ihr die P-47 der 404. Ftr Gp.



Die Thunderbolts flogen Unterstützungseinsätze, patrouillierten entlang der Straßen, nahmen deutsche Militärfahrzeuge unter Beschuss, warfen Bomben auf Geschützstellungen, auf Flakstellungen sowie gezielte Abwürfe auf deutsche Truppen.

Beide Kampfgruppen zogen Ende April 1945 ab. Danach wurde der Flugplatz für Nachschub und den Abtransport von Verwundeten genutzt. Der Flugplatz blieb offen bis Juli 1945, dann wurde er geschlossen und abgebaut. Heute ist das Gelände des ehemaligen Flugplatzes landwirtschaftlich genutzt mit geringen oder keinerlei Anhaltspunkten seiner Existenz.“

Soweit die Informationen aus den Unterlagen der U.S. Air Force.

Die vorgezogenen Flugplätze der U.S. Army, so auch Kelz, waren in erster Linie aus taktischen Gründen angelegt. Die auf ihnen stationierten Flugzeuge hatten als primäre Aufgabe, zerstörerische Aufgaben an und hinter der deutschen Front durchzuführen. Aus taktischen Gründen legte man diese Flugplätze möglichst nahe hinter der Front an. Waren diese Voraussetzungen durch den Vormarsch der U.S. Army nicht mehr gegeben, wurden sie aufgelöst und näher zur Front hin verlegt.

Die Vita der nur kurzfristig in Kelz stationierten 48. Ftr Gp, die sich von Anfang an in hartem und verlustreichem Feindeinsatz befand, lässt das erkennen.

Am 29. März 1944 wurde die 48. Ftr Gp von Waterboro, South Carolina nach Ibsley, Grafschaft Hampshire, verlegt. Am 20. April 1944 flog sie ihren ersten Kampfeinsatz über die französische Küste. Dann flog man intensiv Begleitschutz und führte Sturzkampfbombardierungen zur Vorbereitung der Invasion in der Normandie durch. Während der von Ibsley aus geflogenen Einsätze verlor die 48. Ftr Gp insgesamt acht Flugzeuge.

Am 17. Juni 1944 verunglückte eine P-47 beim Start zu einem Einsatz am Ende der Startbahn und fing Feuer. Bald nachdem die Feuerwehr zum Einsatzort kam, explodierte die Bombenladung. Der Pilot und drei Feuerwehrleute wurden getötet.

Die 48. Ftr Gp war eines der ersten P-47 Geschwader, welches in den Brückenkopf der Normandie verlegt wurde. Das erste Flugzeug landete am 18. Juni 1944 auf dem vorverlegten Flugfeld in Deux

Jumeaux, Frankreich. Am 28. Juni wurde das gesamte Geschwader nach Deux Jumeaux verlegt.

Auf dem Kontinent leistete die 48. Ftr Gp taktische Unterstützung der ersten U.S. Armee und nutzte dabei folgende Advanced Landing Grounds:

Deux Jumeaux,	Frankreich,	18. Juli 1944
Villacoublay,	Frankreich,	29. August 1944
Cambrai/Niergnies,	Frankreich,	15. September 1944
St. Trond,	Belgien,	30. September 1944
Kelz,	Deutschland,	26. März 1945
Kassel/Waldau,	Deutschland,	17. April 1945
Illesheim,	Deutschland,	29. April 1945

Die 48. Ftr Gp wurde am 5 Juli 1945 nach Frankreich zum Flugplatz Laon verlegt und kehrte dann im August – September nach Amerika zurück. Am 7. November wurde sie schließlich in Seymour Johnson, Nord Carolina aufgelöst.

Nur kurze Zeit, vom 30. März 1945 bis zum 12. April 1945, wurde der Flugplatz Kelz von der 404. Ftr Gp genutzt. Bei diesem Geschwader handelte es sich um eine kampferprobte Einheit.

Sie wurde in Myrtle Beach, South Carolina, aufgestellt und landete mit dem Schiff am 04. April 1944 in England. Ihr erster Standort war das Airfield Winkton/Hampshire. Dort waren teilweise bis zu 150 Flugzeuge stationiert. Am 08. Mai 1944 war die 404. einsatzbereit und flog Einsätze über Frankreich durch Bombardierungen und Bordwaffen Ziele. Gleichfalls wurde sie am 06. und 07. Juni 1944 zur Abdeckung der Landung in der Normandie eingesetzt. Am 06. Juli 1944 wurde das Geschwader auf den Feldflugplatz Chippelle, Frankreich, verlegt.

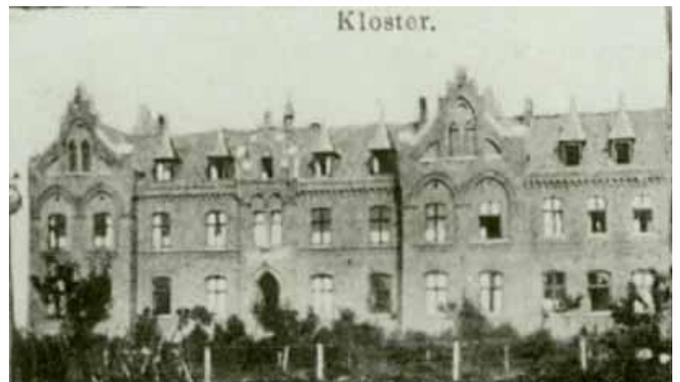
Die Einsätze dieser Einheit werden kurz wie folgt festgehalten: Unterstützung der Bodentruppen bis zum Ende des Krieges, Unterstützung des alliierten Durchbruchs bei St. Lo im Juli 1944, die Befreiung Hollands im September 1944, alliierte Operationen während der Ardennen Offensive (Dezember 1944-Januar 1945), Errichtung des Brückenkopfes Remagen und anschließende Überquerung des Rheins im März 1945.

Das Geschwader flog außerdem Begleitschutz und zielte mit Bordwaffen und Bomben auf Truppenkonzentrationen, Eisenbahnen, Autobahnen, Brücken, Munitions- und Treibstofflager, gepanzerte Fahrzeuge, Docks und Tunnels, Fabriken, Flugzeughallen, Rangierbahnhöfe und andere Ziele.

Während ihres Einsatzes in Europa nutzte die 404. Ftr Gp folgende Flugplätze:

Chippelle,	Frankreich,	06. Juli 1944
Juvin-court,	Frankreich,	13. September 1944
St. Trond,	Belgien,	01. Oktober 1944
Kelz,	Deutschland,	30. Mai 1945
Fritzlar,	Deutschland,	12. April 1945

Im August 1945 kehrte die 404. Ftr Gp in die Vereinigten Staaten zurück und wurde am 9. November in Drew/Florida aufgelöst.



Für die von den Amerikanern gebaute Verbindungsstraße, auch Flugplatzweg genannt, zwischen der Gladbacher Chaussee und der heute nicht mehr bestehenden Kelzer Chaussee benötigten die Amerikaner festes Untergrundmaterial. Da die Fachwerkbauten hierfür ungeeignet waren, verwendete man hierfür die Bausubstanz der vorhandenen Ziegel- und Bruchsteinbauten. Die Abbrucharbeiten begannen in Kelz. Am 12.03.1945 sprengte man das Kelzer Kloster mit Krankenhaus in der Klosterstraße und am 18.03.1945 das Kelzer Pfarrhaus, darauf die Schule und sechs Häuser einschließlich des Hofes Rey in der Michaelstraße. Man hatte bereits die Sprengung der Kelzer Pfarrkirche vorbereitet, verzichtete jedoch auf

inständiges Bitten der in Kelz verbliebenen Zivilisten auf die Realisierung dieses Vorhabens. Als nun immer mehr Kelzer Bürger von der Flucht zurückkamen, war ein Schuttbaggern nicht mehr möglich. Damit wurde dann auch der „Steinbruch Kelz“ durch die Amerikaner geschlossen.



Diese fassten daraufhin die Sprengung der Vettweißer Pfarrkirche ins Auge, um hierdurch ausreichend geeignetes Baumaterial zu erhalten. Damit war das Schicksal der Pfarrkirche St. Gereon, die sicherlich Schaden genommen hatte, aber kein nicht wieder herstellbarer Trümmerhaufen war, besiegelt. Vielfache Mutmaßungen, dass die Amerikaner die Sprengung der Kirche als Vergeltungsmaßnahme für die Zerstörung der Synagoge vorgenommen hätten, entbehren jeder Grundlage.

Zu dieser Zeit fungierte Lambert Courth als von den Amerikanern eingesetzter Bürgermeister. Er hatte dieses Amt bis zum September 1945 inne, sein Nachfolger war Josef Junkersdorf.

Ein gut deutsch sprechender amerikanischer Militärgeistlicher kontaktierte Lambert Courth und sagte ihm, dass man weiteren Schutt für den Wegebau auf dem Flugplatz benötige. Man sehe sich zum Abriss der Kirche gezwungen. Es sei sinnvoller die Kirche abzureißen als Privathäuser. Man gab den Vettweißer Bürgern einen Tag Zeit zur Räumung der Kirche. Dann sollte die Kirche gesprengt werden, wobei vorgesehen war, den alten Kirchturm zu verschonen. Lambert Courth holte dann mehrere ältere Männer zusammen und man versuchte gemeinsam die Kirche zu räumen. Einen Teil des Inventars, wie das alte Altarkreuz, das Wallfahrtskreuz, die Mutter Gottes und die Herz Jesu Statue sowie sämtliche Kerzenleuchter deponierten sie im Keller des Pfarrhauses. Die Kirchenbänke wurden im Pfarrgarten gelagert. Leider hatten sie es nicht geschafft, die schönen alten 14 Nothelfer, welche hoch an den Seitenwänden standen, zu retten.

Am 29. März 1945 wurde dann die zum Frohnhof gelegene südliche Seitenwand der Kirche gesprengt. Die durch die Sprengung verursachte große Erschütterung hatte zur Folge, dass auch der schöne alte Kirchturm in sich zusammenbrach. Dann wurde der gesamte Schuttberg mit Unmengen Benzin übergossen und angezündet, um das Holz zu verbrennen. Der Abtransport des Bauschutts ging zügig vonstatten. Die Amerikaner besaßen ein für uns unvorstellbares Material an Räumfahrzeugen und Kippern. Alles, was im Wege stand, wurde durch große Raupen weg geschoben. Es wurde nicht eine Handschaufel benutzt. Am zweiten Tag wurde dann die zweite Kirchenmauer mit Drahtseilen durch die Kirchenfenster eingerissen. Am Abend war der gesamte

Kirchplatz eine ebene Fläche. Man konnte nur noch die Fundamente sehen. Auf diesen alten Fundamenten wurde dann später die neue Kirche errichtet und dabei um ihren Turm vergrößert.

Unzweifelhaft ist, dass durch die Sprengung der Kirche ein wertvolles Kulturdenkmal verloren ging. Bei der Pfarrkirche als solcher handelte es sich um einen einfachen gotischen Ziegelbau, der in den Jahren 1852/1853 errichtet wurde. Von historischer Bedeutung war in erster Linie jedoch die aus dem 11. Jahrhundert stammende frühromanische Ostturmanlage, ein dreigeschossiger massiver Bruchsteinturm.

Gerettete Inventarien

Kruzifixus

Es hing in der Sakristei und hängt heute wieder in der Kirche ungefähr über dem derzeit genutzten Altar. Seine Entstehung datiert um das Jahr 1400.



Altarbild

Es war der Mittelpunkt des ehemaligen Hauptaltars. Dieser barocke Hauptaltar sowie der Marienaltar auf der linken Seite und der Antoniusaltar auf der rechten Seite der Kirche stammten aus dem 17. Jahrhundert. Bis zum Jahre 1870 hatten sie ihren Platz in der Gladbacher Abteikirche. Dann wurden die Altäre sowie die Statuen der Heiligen Vitus, Benedictus, Laurentius und Stephanus von der Pfarrgemeinde St. Gereon über-

genommen. Mit der Absicht, die Bilder vor dem Untergang zu retten, entnahmen Dr. Frans Merkelbach und Franz Herbert Courth unter Zuhilfenahme eines Messers das Hauptbild, eine Kreuzigungsgruppe darstellend, aus dem Hauptaltar, das Marienbild aus dem linken Seitenaltar sowie die Darstellung des heiligen Antonius aus dem rechten Seitenaltar. Das Hauptbild überstand die Kriegswirren in einem zugemauerten Kleinkeller auf dem Frohnhof und wurde somit gerettet. Die beiden übrigen Bilder, sowie mehrere Messgewänder und sakrale Gegenstände wurden von der Familie Courth mit auf die Flucht genommen. Dort fielen sie einem Brand zum Opfer, der durch Panzerbeschuss ausgelöst wurde.

Das gerettete und restaurierte Altarbild hat heute einen würdigen Platz im Chor der Pfarrkirche gefunden.

Kerzenleuchter

Die großen Kerzenleuchter, deren Herkunft sich nicht genau ermitteln lässt, standen früher im Chor der alten Kirche und stehen heute ebenfalls im Chor der neuen Kirche.

Kirchenbänke

Die alten Kirchenbänke wurden kurz vor der Sprengung aus der Kirche entfernt und im Garten des Pfarrhauses deponiert. Später fanden sie ihre Wiederverwendung in der Notkirche auf dem Marktplatz.

Kreuzweg

Die geretteten vierzehn Bilder des Kreuzweges wurden nicht in die neue Kirche übernommen, zuerst eingelagert und in späteren Jahren an ein Franziskanerkloster in Kroatien verschenkt. Leider läßt sich heute nicht mehr feststellen, wo und in welcher Kirche der Kreuzweg seine neue Bleibe gefunden hat. Meine diesbezüglichen Nachforschungen verblieben ergebnislos. Hoffen wir, dass diese Kreuzwegbilder nicht in den „Schluchten des Balkans“ versenkt wurden.

Heiligenfiguren

Die Statuen der Mutter Gottes sowie Herz Jesu wurden restauriert und haben auf den Seitenaltären der neuen Kirche einen guten Platz gefunden.

Wallfahrtskreuz

Das schwere Wallfahrtskreuz, welches in frühern Zeiten sämtlichen Prozessionen vorgetragen wurde, hängt nun an der rechten Wand unserer Kirche

Nachdem die Kirche einschließlich des Turmes im Untergrund des neuen Flugplatzweges „versenkt“ war und auf dem Gelände nichts mehr an das Gotteshaus erinnerte, feierten die Dorfbewohner ihre Gottesdienste in der Nähsschule des St. Joseph Hauses, später dann in der ehemaligen Gastwirtschaft Weyenberg, die bald jedoch die Gottesdienstbesucher nicht mehr fassen konnte.

Garagen · Tore · Antriebe
Lieferung · Montage · Wartung

GTA Hochhaus

Am Wehebach 39
52459 Inden/Altdorf

Telefon (0 24 65) 10 30
Telefax (0 24 65) 10 59



Garagentore
Verkaufs- und Montage-Service

novoferm
Türen · Tore · Zargen · Antriebe

Die abziehenden Amerikaner überließen der Pfarrgemeinde eine Mannschaftsbaracke des Flugplatzes. Sie wurde von den Gemeindemitgliedern in Eigenleistung abgebrochen und auf dem Marktplatz aufgebaut.



Unmittelbar neben der Notkirche wurde aus vier Telegrafmasten ein kleiner Glockenturm gebaut. Das Glöckchen stammte aus der der heiligen Petronella gewidmeten Kapelle des Gutes Dirlau. Franz Erasmi von der Oberburg und Franz Herbert Courth vom Frohnhof transportierten diese Glocke mit der Kutsche von Dirlau nach Vettweiß. Lange rief die Glocke die Menschen zum Gottesdienst.

Mit dem Neubau der Pfarrkirche war ihr Einsatz nicht mehr erforderlich.

lich und sie wurde mit vielem Dank an die Familie Schwecht nach Dirlau zurückgebracht.

Abschließend muss gesagt werden, dass in dieser schweren Zeit des Aufbaus die wenigen Vettweißer Bürger immer bereit waren, gemeinsam anzupacken, obwohl alle ja genug mit sich selbst zu tun hatten.



Die Notkirche wurde am 4. Oktober 1945 feierlich eingeweiht. Sie diente bis zum 2. Dezember 1951 als Gotteshaus. Lambert Courth, heute in England lebend, geb. am 21. März 1946, wurde als erster in der Notkirche von dem damaligen Pastor Matthias Gerards getauft, Messdiener war Hermann Courth, Küster Franz Herbert Courth.

Zum Airfield Kelz abschließend noch folgendes:

Nachdem Kelz Airfield für die U.S. Air Force strategisch nicht mehr erforderlich war, begannen die Amerikaner mit dem Abbruch.

Die nicht mehr benötigten Bomben wurden von einer Spezialeinheit gesprengt. Dies geschah, in dem man auf freiem Feld eine Bombe zur Sprengung brachte, danach in dem Trichter zwei weitere Bomben sprengte und dann eine steigende Anzahl von bis zu 10 Bomben in dem immer größer werdenden Trichter zur Explosion brachte. Die somit entstandenen riesigen Bombentrichter wurden in späteren Jahren von den Bauern mit einfachsten Mitteln, d. h. in Handarbeit eingebnet.

Im Übrigen nahm sich die Bevölkerung mit Willen der Amerikaner alles, was sie zum Aufbau ihrer Häuser irgendwie verwenden konnte. Hierzu gehörten in erster Linie die Drahtmatten der Landebahn, heute noch von älteren Bürgern als Amidraht bezeichnet. Der Amidraht fand vielfache Verwendung und der aufmerksame Beobachter kann ihn heute noch bei manchen Anwesen als solchen erkennen.

Heiß begehrt war auch eine sehr dicke und strapazierfähige Dachpappe auf der die Drahtmatten der Landebahn verlegt waren. Da ein riesiger Mangel an Dachziegeln bestand, wurden viele Häuser und Stallungen provisorisch mit diesem Material eingedeckt. Die Dachpappe findet man heute nicht mehr. Sie wurde in späteren Jahren durch Dachziegel oder andere Eindeckungen ersetzt.

Lediglich der Amidraht ist die einzige noch bleibende Erinnerung an die vor 70 Jahren zu Ende gegangene Geschichte des Airfield Kelz.



Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite: www.hgv-vettweiss.de

BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

• Aushub, Abbruch- und Verfüllarbeiten

• Transporte von Sand, Kies und Mutterboden



52355 Düren, Im Lintes 40 02421-64929

E-Mail: Bagger.Puetz@t-online.de



Alte Sofas

setzen sich immer mehr durch!
Wir liefern, restaurieren und polstern antike Stühle, Sessel und Sofas.

KÜGELER
Raumausstattung



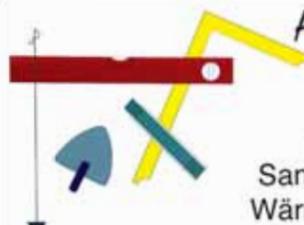
Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hardtstr. 5
52388 Nörvenich
Tel. 02426-5020
Mobil 0171-5224306
www.raumausstattung-kuegeler.de
info@raumausstattung-kuegeler.de



- Polsterei
- Gardinen
- Bodenbelag
- Sonnenschutz
- Insektenschutz



Alles aus einer Hand ...

Energieberatung
und Energiepässe,
Neubau, An- und Umbau,
Sanierungen, Trockenlegung,
Wärmedämmverbundsysteme

Andreas Jahn

Maurer- und Betonbauermeister

Energieberater

Broichstr. 42 • 52391 Vettweiß-Kelz
Fax 02424/902372 • Mobil 0151 11 69 79 89
andreasjahn.bau@gmx.de



Ihr Schlüsseldienst mit Fachgeschäft in Kreuzau

Dürener Str.11a
52372 Kreuzau
02422 - 90 48 094

info@sigra-tec-kreuzau.de
www.sigra-tec-kreuzau.de

SiGra-tec



Einbruchschutz jetzt
mit uns,
wir beraten Sie gerne



Damit er keine Chance hat

..... und Sie sich sicher fühlen

BERATUNG ✓

VERKAUF ✓

MONTAGE ✓

TÜRÖFFNUNG ✓

LEBENDIGE GESCHICHTE



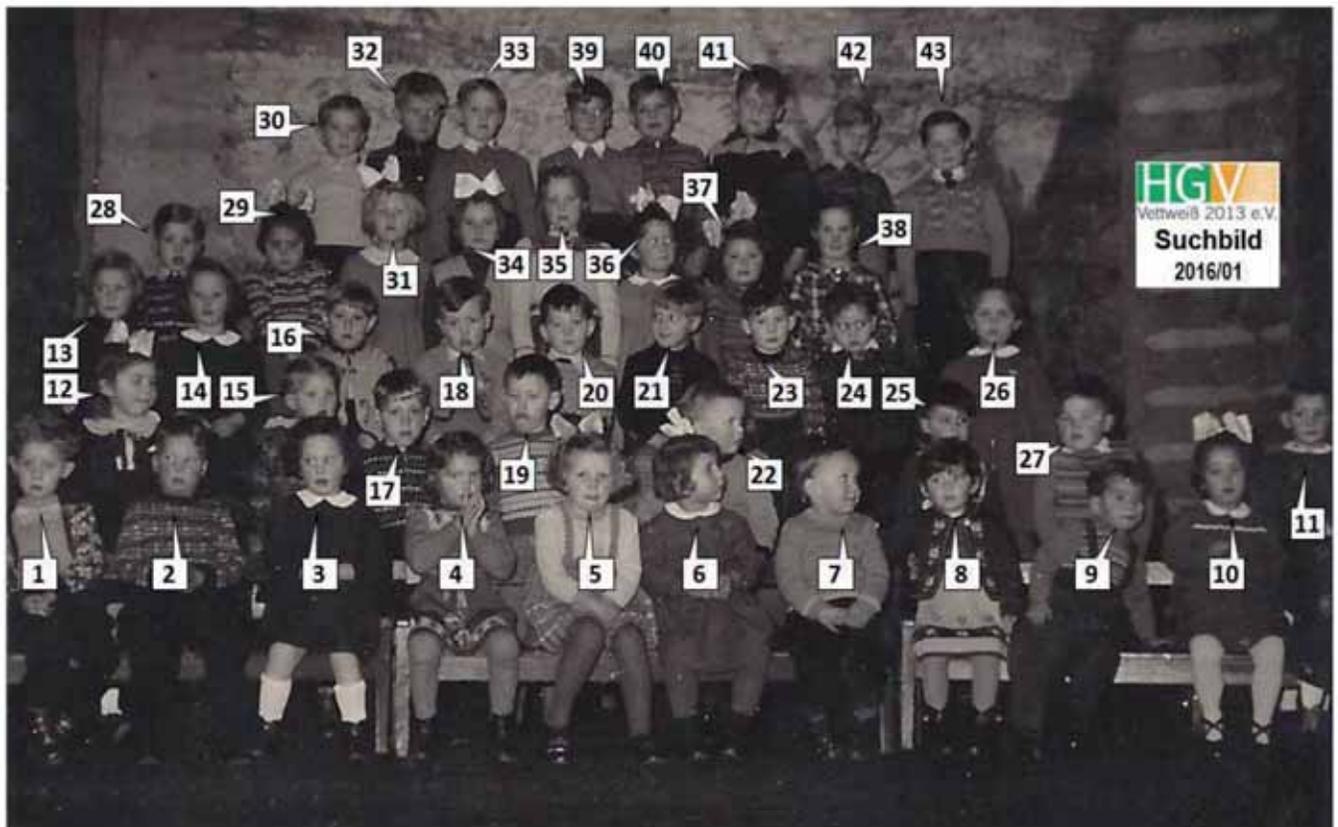
DIE SPURENSUCHE GEHT WEITER!

Liebe Vettweißer und Geschichtsinteressierte!

Auch im neuen Jahr finden Sie – wie gewohnt – unsere monatlichen Suchbilder.

Bei unserem **Januar-Suchbild** handelt es sich um eine Aufnahme, die im Saal Hülden nach der Nikolausfeier des Kindergartens entstanden ist. Es könnte das Jahr 1954-55 gewesen sein.

Wer weiß Näheres über das Foto oder kennt eines der Kinder?



Wenn Sie einen Hinweis haben, freuen wir uns, wenn Sie sich bei unserem Ersten Vorsitzenden Franz Erasmi (Tel.: 02424/2688) oder seinem Stellvertreter Günter Esser (Tel.: 02424/7691) melden.

Oder schreiben Sie eine E-Mail an info@hgv-vettweiss.de bzw. einen Brief an die Gemeinde Vettweiß, HGV-Vettweiß 2013 e. V., Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß.

Die Auflösung des Dezember Suchbildes erfolgt im nächsten Amtsblatt.

Vielen Dank an alle, die uns bei der Auflösung der Suchbilder unterstützen.

Herzliche Grüße und alles Gute für das neue Jahr 2016

Ihr Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e. V.
www.hgv-vettweiss.de

Wir sind auch bei Facebook und Google+ vertreten.



VHS Rur-Eifel in der Gemeinde Vettweiss von 01/2016 bis 04/2016

VHS Rur-Eifel, Viologengasse 2, 52349 Düren,

Telefon 02421 25-2577, Fax: 02421 25-2552, E-Mail: vhs-rur-eifel@dueren.de

Gesamtprogramm der Volkshochschule im Internet: www.vhs-rur-eifel.de
Die Programmhefte sind weiterhin an den unten angegebenen Ausgabestellen erhältlich.

Ausgabestellen des Gesamtprogramms:

Sparkasse, Banken, Rathaus, Schulen, Kindergärten, Arztpraxen sowie zusätzlich

Vettweiss: „bei Lillo“, Tannenweg

Soller: Leckeback, Gangofussstr.

Kelz: Lebensmittel Weyers, Broichstr.

Information: Sie können die Hefte auch über die Sekretariate im Schulzentrum Vettweiss durch Ihre Kinder erhalten

Spielgruppe für Eltern und Kinder ab 1 Jahr – Mixkids

Mütter, Väter, Großeltern und Kinder ab ca. 1 Jahr spielen, singen, tanzen und basteln. Die Kinder sammeln erste Gruppenerfahrungen, Behinderte Kinder und Familien ausländischer Herkunft sind willkommen. Die Erwachsenen lernen andere Eltern kennen und finden neue Anregungen. Eine telefonische Absprache vor Kursbeginn ist erwünscht!

Vormittagskurs, Pfarrheim Kelz, Michaelstraße

donnerstags, 14.1.–17.3.16, 9x, 10.30–12.00 Uhr, 18 UStd.
Mit Andrea Peters, 02424 20 12 20
Engelt: 49,50 €, bei 8 TN; Kinder frei!
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K2205E

Vormittagskurs, Pfarrheim Kelz, Michaelstraße

donnerstags, 7.4.–30.6.16, 11x, 10.30–12.00 Uhr, 22 UStd.
Mit Andrea Peters, 02424 20 12 20
Engelt: 60,50 €, bei 8 TN; Kinder frei!
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K2205C

Spielgruppe für Eltern und Kinder ab ca. 2 1/2 Jahren – Maxikids

Mütter, Väter, Großeltern und Kinder ab ca. 1 Jahr spielen, singen, tanzen und basteln. Die Kinder sammeln erste Gruppenerfahrungen, Behinderte Kinder und Familien ausländischer Herkunft sind willkommen. Die Erwachsenen lernen andere Eltern kennen und finden neue Anregungen. Eine telefonische Absprache vor Kursbeginn ist erwünscht!

Vormittagskurs, Pfarrheim Kelz, Michaelstraße

donnerstags, 14.1.–17.3.16, 9x, 9.00–10.30 Uhr, 18 UStd.
Mit Andrea Peters, 02424 20 12 20
Engelt: 49,50 €, bei 8 TN; Kinder frei!
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K2206B

Vormittagskurs, Pfarrheim Kelz, Michaelstraße

donnerstags, 7.4.–30.6.16, 11x, 9.00–10.30 Uhr, 22 UStd.
Mit Andrea Peters, 02424 20 12 20
Engelt: 60,50 €, bei 8 TN; Kinder frei!
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K2206C

Spielkreis Disternich

Eltern und Kinder ab ca. 1 Jahr spielen, basteln und singen gemeinsam. Die Kinder machen erste Erfahrungen in einer Gruppe. Mütter, Väter, Großeltern treffen sich zum Erfahrungsaustausch. Behinderte Kinder und Familien ausländischer Herkunft sind herzlich willkommen. Bisher teilnehmende Kinder haben bis zum Kindergarteneintritt Vorrang vor Neuzugangenen.
Bitte nehmen Sie vor Ihrer Anmeldung Kontakt mit mir auf!
Vormittagskurs, Pfarrheim Disternich
donnerstags, 14.1.–17.3.16, 9x, 9.15–10.45 Uhr, 18 UStd.
Mit Regina Oepen, (02252) 59 38
Engelt: 38,50 €, Kinder frei!
Anmeldung beim 1. Termin
Kursnr. K2207B

Vormittagskurs, Pfarrheim Disternich

donnerstags, 7.4.–7.7.16, 12x, 9.15–10.45 Uhr, 24 UStd.
Mit Regina Oepen, (02252) 59 38
Engelt: 51,50 €, Kinder frei!
Anmeldung beim 1. Termin
Kursnr. K2207C

Malakademie: Freie Malgrupp

Viele neue Ideen für die abstrakte Malerei. Kleinere Leinwände können zu einem großen Wandbild dekorativ bemalt und gestaltet werden. Ein Galleriefilar entsteht, wenn Sie Strukturpasten, Gels, Sand, Farbe und vieles mehr aufs Bild bringen.
Vor Anmeldung bei der Kursleiterin erforderlich!
Vormittagskurs, Soller, Am Wolfsgraben 2
montags, 22.2.–7.3.16,

Tages können Sie ein fertig gemaltes Bild mit nach Hause nehmen.

Voranmeldung bei der Kursleiterin erforderlich!
Bitte mitbringen: Küchenrolle, Feuchttücher und Pinsel. Für Keilrahmen, Farbe, Malmittel und Pinselreinger wird eine Umlage erhoben.

Bachlauf mit Zypressen

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2
Samstag, 27.2.16, 9.00–17.00 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 70.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3134B

Blick durch den Birkenwald

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2
Samstag, 23.4.16, 9.00–17.00 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 70.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3135B

Malakademie: Atelierluft schnuppern – Eigene Fähigkeiten in Acryl und Öl entdecken

Die Künstlerleiter unter fachkundiger Anleitung können Sie es einmal selbst versuchen, auf Leinwand mit Pinsel, Spachtel oder Collagematerial zu arbeiten. Wir wollen die Neugierde wecken auf die eigenen schlummernden Fähigkeiten.
Es sind keine Vorkenntnisse nötig!
Vor Anmeldung bei der Kursleiterin erforderlich!
Bitte bringen Sie Küchenrolle, Feuchttücher, Aufolle, Tesakrepp und Pinsel mit.
Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2
Samstag, 23.1.16, 13.30–17.15 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 11.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3142B

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben

Samstag, 23.1.16, 13.30–17.15 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 11.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3142B

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben

Samstag, 13.2.16, 13.30–17.15 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 11.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3143B

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben

Samstag, 12.3.16, 13.30–17.15 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 11.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3144B

Wochenendkurs, Soller, Am Wolfsgraben

Samstag, 9.4.16, 13.30–17.15 Uhr
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 11.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3145B

Malakademie: Acryl- und Ölmalerei

Alle Kunst ist der Freude gewidmet
Wie kommt das Licht ins Bild? Wir werden ins Bild bringen. Schritt für Schritt wird erklärt, wie wir besondere Effekte auf den Malgrund bringen. Mit leichter Hand malen Sie Stimmungsbilder und vielfältige Landschaftsmotive.

Voranmeldung bei der Kursleiterin erforderlich!
dienstags, 26.1.–16.2.16,
Abendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2
3x, 18.00–21.00 Uhr, 12 UStd.
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 26.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3150B

Abendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2

donnerstags, 18.2.–3.3.16,
3x, 18.00–21.00 Uhr, 12 UStd.
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 26.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3151B

Abendkurs, Soller, Am Wolfsgraben 2

dienstags, 19.4.–3.5.16,
3x, 18.00–21.00 Uhr, 12 UStd.
Mit Marie-Luise Klein, (02424) 74 89
Engelt: 26.– €, + Materialkosten
Anmeldung nur telefonisch beim Dozenten
Kursnr. K3152B

Offener Treff „Patchwork“

Hier treffen sich Fortgeschrittene und Interessierte, um gemeinsam auf dem Gebiet Patchwork/Quilt Erfahrungen und Ideen auszutauschen. Die VHS bietet den Raum und die Zeit, an eigenen Kreationen zu arbeiten und mit der Gruppe Neues zu entdecken und Bewährtes zu pflegen.
Wichtig: Telefonkontakt über Brigitte Loose 02255 – 1789
Abendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
dienstags, 16.2.–15.3.16, 5x, 19.30–21.45 Uhr, 15 UStd.
Mit N.N.
Engeltfrei
Kursnr. K3330B

Aerobic

In Kooperation mit dem Familienzentrum Vettweiss.
Aerobic ist ein dynamisches Fitnesstraining in der Gruppe mit rhythmischen Bewegungen zu motivierender Musik. Die Grundelemente fördern die Koordination und Kondition. Die in einer Choreographie zusammengestellten Übungen sind eine Mischung aus klassischer Gymnastik und Tanz. Der Kurs beinhaltet unterschiedliche Schwerpunkte, die Muskeln werden gestärkt und Bauch, Oberschenkel und Po gestrafft.
Abendkurs, Familienzentrum Vettweiss, Kuhweg 16
montags, 11.1.–7.3.16,
8x, 19.30–21.00 Uhr, 16 UStd.
Mit Beata Sklorz, (02424) 20 13 40
Engelt: 45,50 €, bei 8 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K4505C

Abendkurs, Familienzentrum Vettweiss,

Freitag, 15.4.16, 18.00–21.00 Uhr,
Samstag, 16.4.16, 8.30–12.15 Uhr
Mit Georg Kuhlmann, (02421) 6 39 92
Engelt: 47,50 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K7512

Grundlagen PowerPoint

Wochenendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
Freitag, 15.4.16, 18.00–21.00 Uhr,
Samstag, 16.4.16, 8.30–12.15 Uhr
Mit Georg Kuhlmann, (02421) 6 39 92
Engelt: 47,50 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K7512

Präsentationen

Zielgruppe: Die Einführung in das Präsentationsprogramm richtet sich an alle, die aus beruflichen oder privaten Gründen Vorträge vor einem Publikum halten wollen, bereits mit Windows umgehen können und mit PowerPoint arbeiten möchten.
Kursinhalte: Zur erfolgreichen Präsentation eines Vortrags ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig. Neben dem grundlegenden Umgang mit PowerPoint werden die Erstellung und der Ablauf von Präsentationen am PC erarbeitet. Es werden Hilfestellungen zur Gestaltung und zum Vortrag gegeben.
Grundlagen PowerPoint
Wochenendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
Freitag, 15.4.16, 18.00–21.00 Uhr,
Samstag, 16.4.16, 8.30–12.15 Uhr
Mit Georg Kuhlmann, (02421) 6 39 92
Engelt: 47,50 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K7512

Tatschreiben heute

Umgeben über die Tastatur? Sie möchten Ihre Texte sicher eingeben können? Das Tatschreiben mit 10 Fingern kann man schnell erlernen. Schon nach wenigen Stunden fühlt man sich auf dem Tastaturfeld zu Hause. Üben bringt Erfolge in der Schreibsicherheit und macht durch abwechslungsreiche Aufgaben Spaß.
Grundkurs: Sie erlernen in wenigen Terminen die richtigen Griffe für alle Buchstaben – auch für Jugendliche sehr geeignet. Ein Lehrbuch zum Preis von 15 € kann bei der Dozentin erworben werden.
Abendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
donnerstags, 21.1.–18.2.16,
4x, 17.00–19.15 Uhr, 12 UStd.
Mit Gabriele Jörres, (02428) 18 70
Engelt: 44.– €, Jugendliche 36 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K6803B

Präsentationen

Zielgruppe: Die Einführung in das Präsentationsprogramm richtet sich an alle, die aus beruflichen oder privaten Gründen Vorträge vor einem Publikum halten wollen, bereits mit Windows umgehen können und mit PowerPoint arbeiten möchten.
Kursinhalte: Zur erfolgreichen Präsentation eines Vortrags ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig. Neben dem grundlegenden Umgang mit PowerPoint werden die Erstellung und der Ablauf von Präsentationen am PC erarbeitet. Es werden Hilfestellungen zur Gestaltung und zum Vortrag gegeben.
Grundlagen PowerPoint
Wochenendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
Freitag, 15.4.16, 18.00–21.00 Uhr,
Samstag, 16.4.16, 8.30–12.15 Uhr
Mit Georg Kuhlmann, (02421) 6 39 92
Engelt: 47,50 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K7512

Tatschreiben heute

Umgeben über die Tastatur? Sie möchten Ihre Texte sicher eingeben können? Das Tatschreiben mit 10 Fingern kann man schnell erlernen. Schon nach wenigen Stunden fühlt man sich auf dem Tastaturfeld zu Hause. Üben bringt Erfolge in der Schreibsicherheit und macht durch abwechslungsreiche Aufgaben Spaß.
Grundkurs: Sie erlernen in wenigen Terminen die richtigen Griffe für alle Buchstaben – auch für Jugendliche sehr geeignet. Ein Lehrbuch zum Preis von 15 € kann bei der Dozentin erworben werden.
Abendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
donnerstags, 21.1.–18.2.16,
4x, 17.00–19.15 Uhr, 12 UStd.
Mit Gabriele Jörres, (02428) 18 70
Engelt: 44.– €, Jugendliche 36 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K6803B

Präsentationen

Zielgruppe: Die Einführung in das Präsentationsprogramm richtet sich an alle, die aus beruflichen oder privaten Gründen Vorträge vor einem Publikum halten wollen, bereits mit Windows umgehen können und mit PowerPoint arbeiten möchten.
Kursinhalte: Zur erfolgreichen Präsentation eines Vortrags ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig. Neben dem grundlegenden Umgang mit PowerPoint werden die Erstellung und der Ablauf von Präsentationen am PC erarbeitet. Es werden Hilfestellungen zur Gestaltung und zum Vortrag gegeben.
Grundlagen PowerPoint
Wochenendkurs, Hauptschule Vettweiss, Tannenweg 1
Freitag, 15.4.16, 18.00–21.00 Uhr,
Samstag, 16.4.16, 8.30–12.15 Uhr
Mit Georg Kuhlmann, (02421) 6 39 92
Engelt: 47,50 €, bei 6 TN
Anmeldung online oder mit Anmeldekarte
Kursnr. K7512

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

Ihre Kanzlei in Düren



Alexandra Krämer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
Mediatorin



Ute Maria Stockheim
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Sozialrecht



Gabriele Sandrock-Scharlippe
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht



Jasmin Obladen-Lauer
Rechtsanwältin

Kontakt

Wilhelmstraße 23-25 (über Deiters), 52349 Düren

TEL 02421 20862 -0, FAX 02421 20862 -22, Info@kraemer-stockheim.de, www.kraemer-stockheim.de

Fliesen legen und mehr ... **H.B. Uerlings** Fliesenfachbetrieb

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Hassel Immobilien GmbH
Münsterstr. 15
53909 Zülpich
Tel: 0 22 52 950 120



auch in Köln und Weilerswist
www.hassel-immobilien.de

Viele glückliche Käufer und zufriedene Verkäufer in 2015...



Auswahl verkaufter Referenzen 2015

Wir wünschen Ihnen ein glückliches und zufriedenes Jahr 2016!